

eingestellt, die angeklagt war, in einem Konsum-Kaufhaus ein Paar Strümpfe entwendet zu haben, und die sofort nach der Tat entdeckt worden war.

Eine richtige Entscheidung hat auch ein Bezirksgericht getroffen, das eine HO-Verkäuferin, die laufend Geldbeträge von insgesamt 300 DM entwendet hat, nach § 242 StGB zu 10 Monaten Gefängnis verurteilte.

In dem Urteil heißt es:

„Das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums hat die Aufgabe, die ökonomische Basis unseres Aufbaus vor Angriffen zu schützen, die eine Gefährdung dieser Basis herbeiführen könnten. Die Handlungen der Angeklagten rechtfertigen daher nicht die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums. Jedoch muß jeder Handlung, die sich gegen gesellschaftliches Eigentum richtet, auch wenn sie nicht nach dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums bestraft wird, als ein besonders schwerer Fall angesehen werden.“

Beizupflichten ist ebenfalls einem weiteren Urteil des gleichen Bezirksgerichts, das einen mit der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bezirk beauftragten Funktionär nach § 1 VESchG mit einer Zuchthausstrafe belegte. Der Angeklagte hatte Gelder, die für die Pilzsammelaktion bestimmt waren, in Höhe von 1500 DM unterschlagen.

Ein Pionierleiter wurde nach § 246 StGB wegen fortgesetzter Unterschlagung zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren verurteilt. Er hatte Gelder in Höhe von insgesamt 600 DM, über die er nur mit Genehmigung des 1. Sekretärs verfügen durfte, unterschlagen. Hier wäre — bei möglicherweise gleicher Strafhöhe — die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums richtiger gewesen. Es scheint, daß das Gericht nicht genügend den Umstand berücksichtigt hat, daß eine Unterschlagung durch einen Erzieher der Jugend sich sehr schädlich auf die ihm zur Erziehung anvertrauten Jugendlichen auswirken muß. Als Maßstab für die Abgrenzung zwischen den Fällen, in denen das VESchG angewandt und jenen, in denen die Bestimmungen des StGB herangezogen werden müssen, sind alle objektiven und subjektiven Momente, insbesondere die Folgen des Verbrechens — die nicht immer mit der Höhe des Schadens identisch sind —, heranzuziehen. Gerade dieses Beispiel zeigt, daß als schädliche Folge nicht nur jener Schaden angesehen werden darf, der in Geld meßbar ist, sondern auch der, der bei den jungen Menschen durch den Angriff auf gesellschaftliches Eigentum, zu dessen Achtung ja gerade unsere Jugend erzogen werden soll, angerichtet worden ist.

Auch vom Obersten Gericht liegen bereits Urteile vor, in denen zu der Frage der Anwendung der Bestimmungen des StGB bei Verbrechen gegen das Volkseigentum Stellung genommen wird. Es heißt dort:

„In der Praxis wird es nicht immer leicht sein, zu entscheiden, ob der von einem Angeklagten gegen das Volkseigentum geführte Angriff so schwerwiegend ist, daß die Bestimmungen des VESchG angewendet